

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 49

DIENSTAG, DEN 25. JUNI

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen.....	777	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.....	785
Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG).....	777	Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte....	786
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft (DigitalPakt) an Schulen in freier Trägerschaft.....	778	Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans.....	786
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen.....	780	Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms.....	787
Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von quartiersorientierten Wohnformen und Nachbarschaftspflege – Wohnen bleiben im Quartier.....	782	Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.....	787
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.....	785	Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz.....	787
		Bekanntgabe nach § 23 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).....	791
		Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Bergstedt.....	791
		Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Reitbahn –.....	791

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen

Vom 11. Juni 2019

I

Zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen vom 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung sind

die Bezirksämter.

II

Zuständig für die verbindliche Auslegung des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

III

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert am 14. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 119, 131), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Hamburg, den 11. Juni 2019

Der Senat

Amtl. Anz. S. 777

Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Kirchenvermögens- verwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Vom 2. Mai 2019

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 436, 440) wird hiermit das nachstehende Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg vom 2. Mai 2019, durch das das Kirchenver-

mögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg vom 26. September 2016 (Amtl. Anz. 2016 S. 2190) geändert worden ist, veröffentlicht.

Hamburg, den 13. Juni 2019

**Der Senat
Senatskanzlei**

**Gesetz
zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungs-
gesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)**

Vom 2. Mai 2019

Artikel 1

Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes
für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Hiermit wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i.V.m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils vom 30. September 2016) wie folgt geändert:

In § 58 Absatz 4 wird die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Hamburg, 2. Mai 2019

**L.S.
Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Amtl. Anz. S. 777

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen
im Rahmen der Bildungsoffensive für die
digitale Wissensgesellschaft (DigitalPakt)
an Schulen in freier Trägerschaft**

Vom 20. Mai 2019

1. Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Rechtsgrundlage

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland verfolgen mit der „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ und der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz das Ziel, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Deutschland umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Mit den im Sondervermögen „Digital-Infrastruktur“ zur Verfügung gestellten Mitteln sollen bestehende Entwicklungen an den Schulen entscheidend unterstützt werden, um die Voraussetzungen für Bildung in der digitalen Welt nachhaltig und spürbar zu verbessern. Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104 c des Grundgesetzes gewährt.

Die genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft leisten einen wichtigen Beitrag zu einem vielfältigen schulischen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und werden entsprechend dem landesweiten Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Maßnahmen zur Umsetzung des DigitalPakts Schule beteiligt.

1.2 Zweck

Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren.

2. Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuwendung im Sinne des § 46 der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Maßnahmen

An Ersatzschulen in freier Trägerschaft sind folgende Investitionen einschließlich Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme (bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen,
 - a) die genutzt werden, um unzureichende Bandbreite, Datendurchsatz oder Latenz des Internetanschlusses des Schulstandortes auszugleichen, zum Beispiel Pufferserver für Bildungsmedien, sofern für mindestens 12 Monate nach Abschluss der sonstigen Investitionen an dem jeweiligen Schulstandort ein Glasfaser-Anschluss von keinem Anbieter garantiert werden kann, oder
 - b) die erforderlich sind,
 - aa) um rechtlichen Anforderungen zu genügen oder
 - bb) um spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen;
2. schulisches WLAN;
3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
 - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummern 1 und 2 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
 - c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder
 - 20 vom Hundert des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder

- 25 000,- Euro je einzelner Schule
oder beides nicht überschreiten.

Sofern die Infrastruktur gemäß Nummern 1 und 2 an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Nummer 6 noch nicht vorhanden ist, werden die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur gesperrt.

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen müssen technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

3.2 Investive Begleitmaßnahmen

Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach vorstehender Nummer 3.1 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

3.3 Förderfähigkeit

Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 beginnen. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem vorgenannten Datum begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.

4. Zuwendungsempfangende

Die Träger der in Hamburg genehmigten Schulen in freier Trägerschaft können nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse aus dem auf die Freie und Hansestadt Hamburg entfallenden Anteil aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ beantragen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Dazu ist ein schulspezifisches technisch-pädagogisches Einsatzkonzept vorzulegen, das medienpädagogische, didaktische und technische Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Maßnahmen sind entsprechend Nummer 3 dieser Richtlinie darzulegen und die damit verfolgten Ziele zu veranschaulichen.

6. Art, Form und Finanzierungsart der Zuwendung

Zur Projektförderung gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Investitionskosten als Festbetragsfinanzierung, wenn die Zuwendungsempfangenden glaubhaft machen können, dass die Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuverlässig kalkuliert ist und neben den Zuschüssen mindestens zehn vom Hundert der Gesamtkosten für das Projekt, für das die Förderung beantragt wird, als Eigenanteil zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben erbringt und nachweist.

7. Höhe der Zuwendung

Der in der gesamten Laufzeit des DigitalPakts 2019 bis 2024 je Schulträger beantragbare Höchstzuschuss errechnet sich auf Basis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der Schuljahreserhebung 2018 multipliziert mit einem Festbetrag je Schülerin und Schüler.

Für Schülerinnen und Schüler im dualen System wird ein Festbetrag in Höhe von 281,- Euro gewährt. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen beträgt der Festbetrag 502,- Euro.

Der Zuschuss kann für jede Maßnahme bedarfsgerecht im Jahr der Bewilligung und in den Folgejahren bis zum 31. Dezember 2024 abgefordert werden.

8. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

9. Verfahren

9.1 Antrag

Anträge können durch die Schulträger bei der Behörde für Schule und Berufsbildung bis zum 15. April 2024 gestellt werden. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgerechnet sind.

Im Antrag ist anzugeben, welche Kosten die einzelnen Maßnahmen verursachen werden. Ebenso ist anzugeben, in welcher Höhe Eigenmittel eingebracht werden. Zu bestätigenden ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Anträge enthalten folgende Angaben:

- a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme), gegebenenfalls kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen;
- b) bei vor dem Inkrafttreten der Zuwendungsrichtlinie begonnenen, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt;
- c) Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support und
- d) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen des Bundes oder der Freien und Hansestadt Hamburg. Die von der FHH ausgereichten Fördermittel des Bundes dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mitteln geförderten Programmen genutzt werden.

Der Antrag ist unter Verwendung von der Behörde zur Verfügung gestellter Formulare und der darin geforderten Unterlagen zu stellen.

Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 beginnen. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem Inkrafttreten dieser Zuwendungsrichtlinie begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.

9.2 Bewilligung

Die Zuwendung wird jeweils für eine Maßnahme gewährt. Der Zuwendungsbetrag je Schulträger darf den Höchstzuschuss nach Nummer 7 nicht überschreiten. Eine Bewilligung von Zuwendungsmitteln erfolgt nur, wenn die fachlichen Kriterien erfüllt sind. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich durch einen schrift-

lichen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Bedingungen oder Auflagen enthalten.

9.3 Auszahlung

Die Zuschüsse werden nach Bestandskraft des Bescheides in Teilbeträgen auf Anforderung gezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Bedingungen nach Nummer 3 erfüllt sind.

9.4 Nachweis der Verwendung

9.4.1 Laufende Kontrolle

Zur Sicherstellung der Berichtspflichten der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Bund ist der Behörde für Schule und Berufsbildung halbjährlich jeweils mit Stand zum 31. Dezember und zum 30. Juni über den Finanzierungs- und Umsetzungsstand der bezuschussten Maßnahmen zu berichten. Die Berichte sind bis zum 15. Januar und zum 15. Juli, erstmals zum 15. Januar 2020, fertig zu stellen.

9.4.2 Abschließender Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Gesamtausgaben den ausgezahlten Zuschüssen gegenüberzustellen und zu dokumentieren. Im Sachbericht ist darzulegen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und zu veranschaulichen, ob und wodurch die Ziele erreicht wurden.

9.4.3 Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, vor Ort die Bücher und Unterlagen des Trägers, soweit diese das geförderte Projekt betreffen, einzusehen. Die Einnahmen und Ausgaben pro Zuwendung sind auf gesonderten Kostenstellen zu buchen.

9.4.4 Nicht verbrauchte Zuschüsse

Die Bewilligung eines Festbetrags setzt voraus, dass die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Höhe des nach den tatsächlichen Verhältnissen zustehenden Bewilligungsbetrags mindestens erreichen. Falls dies nicht der Fall ist, muss die Zuschuss Höhe auf die niedrigeren Gesamtausgaben begrenzt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 18. Juni 2019

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 778

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 12. Juni 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absätze 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 und Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstaben a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss der Freien und Hansestadt Hamburg der Lohnvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 15. Januar 2019 einschließlich Protokollnotizen 1 und 2 – gültig ab 1. Januar 2019, kündbar zum 31. Dezember 2020 – abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Sicher-

heitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Hamburg, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg,

– einerseits –

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg,

– andererseits –

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

Räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fachlich: Für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

Persönlich: Für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Soweit Bestimmungen des Tarifvertrages auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Ferner wird § 7 Ziffer 3 von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Hamburg, den 12. Juni 2019

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 780

Anlage

**Rechtsnormen
des Lohnvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in
Hamburg vom 15. Januar 2019, gültig ab 1. Januar 2019**

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.
- c) Persönlich: Für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Löhne

Für die gewerblichen Sicherheitsmitarbeiter werden nachstehende Stundengrundlöhne vereinbart:

		ab 01.01.2019	ab 01.03.2019	ab 01.01.2020
		Euro/Std	Euro/Std	Euro/Std
I.	INTERVENTIONSDIENST/REVIERDIENST			
	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions- und Revierdienst	10,00	10,00	10,70
II.	OBJEKTSCHUTZDIENST/SEPARATWACHDIENST			
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst	10,00	10,00	10,55
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst Persönliche Voraussetzung: Erfolgreich abgelegte Prüfung als Werkschutzfachkraft vor einer Industrie- und Handelskammer oder Handelskammer oder als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft. Der Einsatz im Werkschutzdienst erfolgt auf Anordnung des Arbeitgebers oder ist arbeitsvertraglich vereinbart.	11,80	12,15	12,50
3.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert.	11,80	12,15	12,50
4.	Zulage für den Sicherheitsmitarbeiter mit eigenem Wachhund je Stunde	0,51	0,51	0,51
III.	SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN			
1.	Sicherheitsmitarbeiter	10,00	11,00	12,00
2a.	Schichtführer	10,00	11,00	12,00
2b.	Schichtführer erhalten eine Zulage pro Stunde von	0,85	0,85	0,85
3.	Hundeführer, der als Streifenposten mit Wachhund eingesetzt ist, erhält eine Zulage pro Stunde von jedoch höchstens für 12 Stunden pro Wachschicht. Eingeschlossen in diese Zulage sind Fütterung, Pflege und Ausbildung des Wachhundes.	0,51	0,51	0,51
4.	Bei Schichten unter 24 Stunden wird ein Zuschlag von 20 % des Stundengrundlohnes je Wachstunde gezahlt.			
IV.	SONDERDIENST			
1.	Personalüberwachung, Verkehrsregelung, Absperr- und Kontrolldienstleistungen auf Ausstellungen, Messen, bei sportlichen Veranstaltungen und dgl.	10,00	10,00	10,55
2.	Kassendienstleistende auf Ausstellungen, Messen, bei sportlichen Veranstaltungen und dgl.	10,80	11,15	11,50
3.	Sicherheitsmitarbeiter in der Notruf-/Serviceleitstelle entsprechend den VdS-Richtlinien und -Vorschriften	10,00	10,35	10,80
V.	ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHR (ÖPV)			
	Sicherheitsmitarbeiter Persönliche Voraussetzungen: Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV ist, wer eine Qualifikation als Sicherheitskraft im ÖPV gemäß den Vorgaben des Auftraggebers erfolgreich abgeschlossen hat und entsprechend im Sicherheits- und Ordnungsdienst auf Bahnhöfen/Haltestellen und zur Zugbegleitung eingesetzt ist.	12,50	12,80	13,25

§ 3

Futtergeld für Wachbegleithunde

Das Futtergeld für betriebsfremde Wachbegleithunde beträgt pro Tag 2,56 Euro.

§ 4

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit betragen monatlich

	ab 01.01.2019	ab 01.03.2019	ab 01.01.2020
im 1. Ausbildungsjahr	670 Euro	720 Euro	750 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	695 Euro	750 Euro	780 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	745 Euro	800 Euro	830 Euro

§ 5

Zuschläge für Mehr-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

Auf die jeweiligen Stundengrundlöhne werden folgende Zuschläge gezahlt:

- Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25%. Er wird grundsätzlich ab der 229. tatsächlich geleisteten Monatsarbeitsstunde fällig.
- Für geleistete Arbeit an allen gesetzlichen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Reformationstag 31. Oktober, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ab 14.00 Uhr, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag) ist ein Zuschlag von 100% zu zahlen.
- Für geleistete Arbeit an Sonntagen, die keine Feiertage sind, ist ein Zuschlag von 50% zu zahlen. Für geleistete Arbeit an Sonntagen, die Feiertage sind, ist ein Zuschlag von 100% zu zahlen.
- Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr wird mit einem Zuschlag von 15% bezahlt.
- Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Zuschläge gemäß Ziffern 2 und 3 wird nur der höhere Zuschlag gezahlt.

§ 6

Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 7

Geltungsdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag ist beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2020 kündbar.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach erfolgter Kündigung Tarifverhandlungen aufzunehmen.

Anhang 1

**1. Protokollnotiz zum LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg
vom 15. Januar 2019, gültig ab 1. Januar 2019
Betriebliche Altersvorsorge**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Tariflohns für die betriebliche Altersvorsorge genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.

Anhang 2

**2. Protokollnotiz zum LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg
vom 15. Januar 2019, gültig ab 1. Januar 2019**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Lohntarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, finden die Bestimmungen dieses Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Entgelt-, Lohn- oder Gehaltstarifvertrages des Sicherheitsgewerbes einzugruppieren. Sollte durch Rechtsverordnung eine Lohnuntergrenze gemäß § 3 a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt werden, hat der Arbeitnehmer jedoch mindestens Anspruch auf die hierdurch bestimmte Vergütung.

Die Tarifvertragsparteien behalten sich ein Sonderkündigungsrecht für diese Protokollnotiz vor.

**Richtlinie der Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz (BGV) zur
Förderung von quartiersorientierten
Wohnformen und Nachbarschaftspflege
- Wohnen bleiben im Quartier**

§ 1

Förderziele und Zuwendungszweck

(1) Die BGV fördert quartiersorientierte Wohnformen und Nachbarschaftspflege nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB), Elftes Buch (XI), dem Hamburgischen Landespflegegesetz (HmbLPG), dem § 46 der Landeshausordnungsverordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zur LHO.

(2) Ziel ist es, an den individuellen Lebensgewohnheiten pflege- und assistenzbedürftiger Menschen orientierte Wohn- und Versorgungsformen sowie geeignete Rahmenbedingungen für gegenseitige Unterstützung, bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe zu schaffen, die auf Dauer den Verbleib in der eigenen Wohnung und im vertrauten Quartier ermöglichen. Der Personenkreis soll befähigt werden, so selbstbestimmt wie möglich zu leben.

(3) Zweck der Förderung sind Maßnahmen zum Aufbau und zur Etablierung von Strukturen im Quartier, die eine auf Dauer ausgerichtete pflegerische Versorgung, die Teilhabe oder die Selbstorganisation und Selbsthilfe von Bürgerinnen und Bürgern im Quartier fördern.

(4) Förderfähig ist eine Finanzierung für eine Koordinatorin/einen Koordinator, die bzw. der nachbarschaftliche Strukturen aufbaut, Kontakte der Bürgerinnen und Bürger innerhalb eines Hauses mit mehreren Wohnungen (Mietshaus) oder mehreren Gebäuden zu Wohnzwecken, die zusammen eine Einheit bilden (Gebäudekomplex), herstellt und zur Etablierung dieser Strukturen im Quartier beiträgt. Dabei hat die Koordinatorin bzw. der Koordinator auch Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen, die im Radius von mindestens einem Kilometer zum Mietshaus oder zum Gebäudekomplex leben (Einzugsbereich).

(5) Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren übernehmen innerhalb des Mietshauses bzw. des Gebäudekomplexes sowie im Einzugsbereich nach einer Kümmerer-Funktion, wodurch folgende Ziele erreicht werden sollen:

1. die Maßnahmen bieten den im Quartier wohnenden Menschen die Möglichkeit, ihr Leben und ihre Aktivitäten selber zu gestalten und gewährleisten eine vielfältige Benutzbarkeit der räumlichen Ressourcen wie Grund und Boden, Gebäude und Infrastruktur (z. B. Gemeinschaftsküche, Medien) innerhalb des Mietshauses bzw. des Gebäudekomplexes;
2. die Maßnahmen fördern soziale Kontakte im unmittelbaren Lebensumfeld wie nachbarschaftliche Beziehungen, Beziehungen zu Freunden, Bekannten und Familie, Mitgliedschaft in Vereinen, Institutionen oder Organisationen sowie im öffentlichen Leben;
3. die Angebote sind für die Mieterinnen und Mieter sowie die Bürgerinnen und Bürger erreichbar; dies wird bestimmt durch die Anforderungen an das Wohnumfeld;
4. die Angebote schaffen die Voraussetzungen für eine hohe Nutzungsdichte und gesellschaftliche Vielfalt;
5. die Angebote berücksichtigen veränderte zukünftige Nutzungsanforderungen.

(6) Mieterinnen und Mieter, die im Mietshaus oder einem Gebäudekomplex eine barrierefreie Wohnung nach

§ 4 Absatz 8 Nummer 1 beziehen, sollen mindestens 60 Jahre und pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sein, d. h., dass bei ihnen mindestens der Pflegegrad 1 oder ein entsprechender Unterstützungsbedarf festgestellt wurde.

(7) Die Fördermaßnahmen sollen zu einer ausgewogenen Verteilung der quartiersorientierten Wohnformen nach dieser Förderrichtlinie im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach fachlichen Erfordernissen und im Rahmen der für den Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(8) Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie im Einzelfall entscheidet die zuständige Fachabteilungsleitung der Bewilligungsbehörde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unter einem Wohnumfeld wird ein Lebensbereich verstanden, der sich räumlich in Sichtweite und in fußläufiger Nähe um die Wohnung gruppiert. Er wird bestimmt durch die dem Wohnen zugeordneten Lebensfunktionen. Zugleich handelt es sich um ein Raumsystem, das privat, gemeinschaftlich und öffentlich genutzt wird und Raum für Begegnungen, Aufenthalt, Regeneration und Aktivität bietet.¹⁾

(2) Gemeinschaftsräume zählen zum Wohnumfeld und sind alle Bereiche außerhalb von Wohnungen, die der Pflege von Nachbarschaftskontakten dienen und in dem Mietshaus oder den Gebäuden der Gebäudekomplexe nach Absatz 4 Satz 1 liegen oder an diese unmittelbar angrenzen. Dazu zählen die Räume für Bürgerinnen und Bürger im Nachbarschaftsbüro nach § 4 Absatz 8 Nummer 6 sowie andere Begegnungsräume für Mieterinnen und Mieter sowie Bürgerinnen und Bürger.

§ 3

Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können natürliche und juristische Personen sein, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum des Mietshauses oder eines Gebäudekomplexes im Sinne von § 1 Absatz 4 Satz 1 sind. Zuwendungsempfangende, die natürliche Personen sind, müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Förderungsfähig sind Projektausgaben, die nicht von dritter Stelle gefördert werden.

(2) Mehrere Zuwendungsempfangende können gemeinschaftlich einen Antrag stellen, wenn dadurch alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden können. Die Häuser mehrerer Zuwendungsempfänger bilden eine Kooperationsgemeinschaft und eine Einheit im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1.

(3) Voraussetzung für die Förderung sind wirtschaftlich geordnete Verhältnisse sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfänger. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist zu gewährleisten und nachzuweisen.

(4) Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

(5) Die Größe der Wohnungen und die Höhe der Miete im Mietshaus oder den Gebäuden des Gebäudekomplexes sind so zu gestalten, dass dort auch Menschen leben können, die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel sowie nach dem 6. bis 9. Kapitel Sozialbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten.

(6) Vorrang haben zunächst Projekte in Stadtteilen, in denen es noch kein vergleichbares Projekt gibt, das im Hinblick auf die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen den Förderzielen und -bedingungen dieser Richtlinie entspricht. Sind im Einzugsbereich bereits Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren im Rahmen anderer Projekte mit vergleichbarer Zielsetzung tätig, ist eine Förderung ausgeschlossen.

(7) Eine gewerbliche Nutzung von Gemeinschaftsräumen ist ausgeschlossen.

(8) Strukturelle und organisatorische Bewilligungsvoraussetzungen sind:

1. im Rahmen eines Neubaus oder einer Sanierung eines Mietshauses oder eines Gebäudekomplexes nach § 1 Absatz 4 Satz 1 werden mindestens 40, maximal 80 barrierefreie Wohneinheiten (DIN 18040) für ältere Bewohnerinnen und Bewohner vorgehalten;
2. durch eine Einstreuung der barrierefreien Wohnungen und zentraler Lage der Gemeinschaftsräume wird das Zusammenleben von jungen, älteren und behinderten Menschen gefördert;
3. das in der Verantwortung der bzw. des Zuwendungsempfängernden oder der Kooperationsgemeinschaft liegende Wohnumfeld muss barrierefrei, zumindest aber stufenlos begehbar sowie für Sehbehinderte geeignet sein;
4. innerhalb eines Mietshauses bzw. eines Gebäudekomplexes befindet sich ein Quartiersbüro als zentrale Anlaufstelle, in der zumindest ein Pflegedienst geplante pflegerische oder hauswirtschaftliche Leistungen und nicht geplante Leistungen wie z. B. ein abendliches „Nach dem Rechten sehen“, eine Risikoeinschätzung und die Veranlassung notwendiger Maßnahmen für die Mieterinnen und Mieter im Mietshaus bzw. im Gebäudekomplex sowie im Einzugsbereich erbringt;
5. der Pflegedienst stellt eine vierundzwanzig Stunden Präsenz zumindest für die Mieterinnen und Mieter im Mietshaus bzw. Gebäudekomplex sowie im Einzugsbereich sicher und etabliert einen auf Dauer angelegten Quartiersnachtdienst;
6. innerhalb des Mietshauses bzw. des Gebäudekomplexes befindet sich ferner ein Nachbarschaftsbüro für Mieterinnen und Mieter sowie für Bürgerinnen und Bürger, die außerhalb des Mietshauses bzw. des Gebäudekomplexes wohnen; das Nachbarschaftsbüro dient der Anbahnung ehrenamtlichen Engagements sowie der Vermittlung gegenseitiger nachbarschaftlicher Hilfen durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator;
7. die Anlaufstellen nach Ziffern 4 und 6 sind Bestandteil des Wohnumfeldes und sollen möglichst von für Bürgerinnen und Bürger zugänglichen öffentlichen Wegen aus direkt erreichbar sein; die beiden Anlaufstellen können sich auch Räumlichkeiten teilen;
8. im Wohnumfeld befinden sich Gemeinschaftsräume, einschließlich einer Gemeinschaftsküche, die Begegnung, Kontaktpflege und sinnstiftende Beschäftigung für die Mieterinnen und Mieter und Nachbarinnen

¹⁾ http://www.quartiersforschung.de/download/Kemper_Wohnumfeld.pdf (Letzter Zugriff: 25. März 2019)

und Nachbarn ermöglichen; die Gesamtgröße der Gemeinschaftsräume einschließlich der Flure beträgt etwa 220m²; die Gemeinschaftsräume erfüllen die Anforderungen der DIN 18040 und müssen so gestaltet sein, dass nach Lage, Konzept und Ausstattung nachbarschaftliche Kontakte ermöglicht werden; insbesondere sollen die Gemeinschaftsräume von für Bürgerinnen und Bürgern zugänglichen öffentlichen Wegen aus direkt erreichbar sein;

9. die bzw. der Zuwendungsempfangende oder die Kooperationsgemeinschaft schließt zumindest mit einem Dienstleister, der einen Pflegedienst betreibt, eine schriftliche Kooperationsvereinbarung; Gegenstand dieser Vereinbarung sind zumindest folgende Regelungsinhalte:
10. gemeinsame Ziele und ein Leitbild für die gemeinsame Arbeit;
11. Art und Umfang der Aufgaben und gegenseitige Verpflichtungen (z. B. zur Vermittlung von ehrenamtlichen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Absätze 1 und 2 SGB XI und Verpflichtungen des Dienstleisters gegenüber der bzw. dem Zuwendungsempfangenden, die sich aus der Förderung nach dieser Richtlinie ergeben);
12. Inhalt, Umfang und Form der Zusammenarbeit mit Dritten (u. a. den Bürgerinnen und Bürgern);
13. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle;
14. für etwa zehn der vorzuhaltenden barrierefreien Wohneinheiten nach Ziffer 1 schlägt der kooperierende Pflegedienst der Vermieterin bzw. dem Vermieter Mieterinnen und Mieter mit einem hohen Pflege- und/oder Assistenzbedarf vor;
15. die Mietverträge sind rechtlich nicht mit allgemeinen Betreuungsleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Hmb-WBG oder mit dem Leistungsangebot kooperierender Dienstleister (z. B. des Pflegedienstes) gekoppelt;
16. es besteht die Bereitschaft der bzw. des Zuwendungsempfangenden oder der Kooperationsgemeinschaft und ihres bzw. seines Kooperationspartners nach Ziffer 9 zur Teilnahme an einer wissenschaftlichen Evaluation.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Förderprojekt maximal 60000,- Euro jährlich. Die Zuwendung kann für Personalkosten, aber auch für Sachkosten zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes der Koordinatorin bzw. des Koordinators verwendet werden.

(2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Finanzierung der Koordinatorinnen- bzw. Koordinatoren-Stelle für zwei Jahre gewährt.

(3) Im Rahmen dieser Richtlinie sollen Hamburg weit zunächst 20 Projekte gefördert werden.

§ 6

Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

(1) Die oder der Zuwendungsempfangende oder die Kooperationsgemeinschaft hat bzw. haben innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist einen Verwendungsnachweis nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides zu erstellen.

(2) Mit dem Verwendungsnachweis ist mindestens ein Sachbericht über den Projektverlauf, die Erreichung des Verwendungszwecks und der Förderziele und die Einhaltung der Zuwendungs- und Bewilligungsvoraussetzungen zu erstellen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Abrechnung zu führen.

(3) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Einhaltung der Förderbedingungen mindestens zur Fertigstellung und ein Jahr nach Bezug zu überprüfen. Die Prüfungen können auch durch andere Stellen erfolgen.

(4) Im Übrigen gelten die Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid.

§ 7

Verfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Konzeption für das geplante Projekt; aus der Konzeption muss ersichtlich sein, dass die Bedingungen und Anforderungen der Förderrichtlinie eingehalten werden;
2. ferner sind eine Bestandsaufnahme (Sozialraumanalyse) und eine Stellenbeschreibung vorzulegen;
3. für die Gemeinschaftsräume ist
 - a) ein Grundriss,
 - b) eine Beschreibung zu Art und Umfang der Nutzung sowie
 - c) eine Beschreibung der geplanten Ausstattung im Hinblick auf die allgemeinen Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten der Mieterinnen und Mieter mit anderen Bürgerinnen und Bürgern vorzulegen;
4. bei Beteiligung anderer Behörden, Dienststellen sowie sonstigen Finanzierungsanteilen Dritter sind sämtliche Anträge auf Fördermittel einschließlich der antragsbegründenden Unterlagen sowie sämtliche Förderzusagen vorzulegen.

(3) Der Antrag ist im Rahmen der Laufzeit dieser Förderrichtlinie jederzeit durch Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Referat Pflegeversicherung und Zuwendungssteuerung G 134 –, Billstraße 80, 20539 Hamburg, zu stellen.

(4) Die Bearbeitungszeit von der Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bis zur Entscheidung über die Förderung beträgt in der Regel sechs Monate.

(5) Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten nach Ersteinreichung vollständig und mängelfrei bei der Bewilligungsbehörde eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

(6) Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage des vorgelegten Antrages, der Förderrichtlinie, von Informationen des Demografie-Monitorings und gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Behörden und Bezirksämter über die Zuwendungsvergabe. Die Bewilligung erfolgt über einen Bewilligungsbescheid.

(7) Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Verwendungszwecks benötigt werden. Die Mittelabfor-

derung richtet sich nach Ziffern 1.4. und 1.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

(8) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt der § 46 LHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Hamburg, den 13. Juni 2019

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 782

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für die Anpassung der Bahnübergänge Nummern 348 und 1340 am Roßdamm an den Neubau der Zufahrt nach Steinwerder eine Plangenehmigung beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist die Ausrüstung des nichttechnisch gesicherten Bahnüberganges mit öffentlichem Verkehr Nummer 348 im Roßdamm mit einer technischen Sicherungsanlage und für den Rückbau des diesem benachbarten privaten Bahnüberganges mit öffentlichem Verkehr Nummer 1340.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen: Die Maßnahme wird im Bereich einer anthropogen überformten Eisenbahnbetriebsanlage durchgeführt. Die Schutzgüter Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Tiere und Pflanzen sind infolge der anthropogenen Überformung und des herrschenden Verkehrs bzw. Betriebes im Bereich der Maßnahme regelmäßig nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Boden und Wasser sind nicht beeinträchtigt, da die Maßnahme vollständig oberirdisch und nicht in Wassernähe durchgeführt wird. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima kann trotz der Emissionen der Baumaschinen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig und in einem sehr kurzen Zeitraum durchgeführt wird. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden. Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kri-

terien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Hamburg, den 13. Juni 2019

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 785

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, hinsichtlich des Bauvorhabens „Sanierung der Kaimauern und Fundamente der Speicherstadt“ die förmliche Zulassung für die Vorabmaßnahme „Baugrundverbesserung durch Massenstabilisierung und Sohlanhebung“ auf der Südseite des Wandrahmsfleets zwischen Wandbereiterbrücke und Kannengießerortbrücke vor den Speichern Q und R beantragt.

Wesentlicher Gegenstand der Massenstabilisierung ist das Einmischen von Trockenbindemitteln in die vorhandenen Weichschichten zur Erhöhung der Festigkeit und Steifigkeit.

Das Vorhaben stellt eine sonstige Gewässerausbaumaßnahme nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar, welche die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung erfordert.

Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 3 UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen:

Die Maßnahme findet in einem vorbelasteten und stark anthropogen überprägten Bereich statt.

Die Schutzgüter Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die temporär auftretenden, baubedingten Lärmbelastungen sind als unerheblich nachteilig einzuschätzen.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kann trotz der mit der Maßnahme einhergehenden, möglichen Verdriftung von pH-angereicherter Wasser ausgeschlossen werden. Durch eine Abdeckung der stabilisierten Bereiche mit Sand wird der Austrag von Feinteilen und Zement in das Gewässer vermindert. Erhebliche Auswirkungen auf Lebensgemeinschaften des Freiwasserkörpers werden überdies durch den Einsatz akustischer Fischabweiser vermieden. Naturnahe bzw. natürliche Uferzonen und Auen fehlen. Lebensgemeinschaften am Gewässergrund können sich nach Abschluss der Maßnahme wieder ansiedeln.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Klima und Landschaft kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig innerhalb einer verdichteten urbanen Bebauung durchgeführt wird. Gleiches gilt trotz der Emissionen der Baumaschinen für das Schutzgut Luft auf Grund der gegebenen Vorbelastung und auf Grund der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes.

Die Maßnahme findet im Bereich bereits anthropogen überformter und durch regelmäßige Unterhaltungsbaggerung stark gestörter Oberflächengewässer statt. Der Austrag von Feinteilen und Zement in das Gewässer wird durch die Sandabdeckung vermindert. Insgesamt führt die Anhebung der Fleetsohle bezogen auf den gesamten Gewässerkörper

des Fleet- und Kanalsystems weder zu einer dauerhaften Veränderung der Wasserqualität noch zu einer Veränderung der Strömungsverhältnisse.

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben die Sicherung und den Erhalt der als UNESCO-Welterbe gelisteten Hamburger Speicherstadt gewährleisten wird.

Kumulierende Vorhaben derselben Art (§ 10 Absatz 4 UVPG) ergeben sich durch die räumliche Nähe der Maßnahme zu dem im selben Abschnitt des Wandrahmsfleets geplanten Vorhaben „Baugrundverbesserung durch Bodenaustausch und Sohlenerhebung“ (Aktenzeichen: 150.1409-900). Die Auswirkungen beider Maßnahmen zusammen bleiben trotzdem unerheblich.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Hamburg, den 13. Juni 2019

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 785

Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte

Die durch die Stadt Hamburg, Waffenbehörde – J4 –, am 14. Mai 2018 erteilte Waffenbesitzkarte mit der Dokumentennummer 87685 des Dr. Oliver Born, geboren am 14. Juli 1968 in Hamburg, wohnhaft Eichberg 21, 22143 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 13. Juni 2019

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

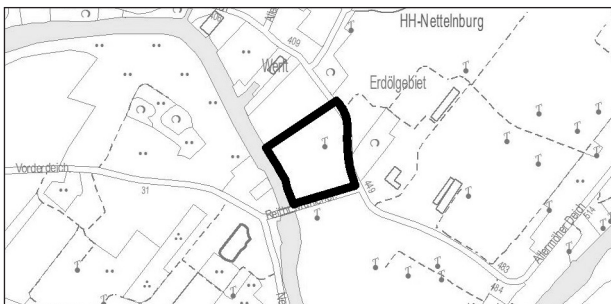
Amtl. Anz. S. 786

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (F 07/12)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt südlich der Autobahnanschlussstelle Nettelnburg der BAB A25 im Außendeichbereich der Dove Elbe zwischen der Straße Allermöher Deich und der Dove Elbe, und nördlich der Reitbrooker Mühlenbrücke im Stadtteil Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610).



Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll den natur- und kulturräumlichen sowie ökologischen Belangen Rechnung getragen werden. Die Fläche soll nicht mehr für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 3,2 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Juli 2019 bis 14. August 2019 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Luft und Klima, hinsichtlich der lärmtechnischen und lufthygienischen Situation;
- Wasser und Boden, hinsichtlich des Überschwemmungsbereichs der Dove Elbe;
- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der ökologischen Bedeutung;
- Stadt- und Landschaftsbild, hinsichtlich der Sichtbeziehung zum Kulturdenkmal Reitbrooker Mühle.

Folgende umweltrelevante Informationen sind für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- Analyse der klimaökologischen Funktionen und Prozesse für die Freie und Hansestadt Hamburg; Aktualisierung der Klimaanalyse 2017, betreffend das Schutzgut Klima;
- Bodenversiegelung Hamburg, betreffend das Schutzgut Boden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei einer der oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>

Hamburg, den 2. April 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 786

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von §§4 und 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 08/12) „Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe“ für den Geltungsbereich zwischen dem Allermöher Deich im Osten, der Dove Elbe im Westen, Reitbrooker Mühlenbrücke im Süden und den nördlich angrenzenden Flächen im Stadtteil Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 3. Juli 2019 bis 14. August 2019 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden in der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, öffentlich auslegt.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Im Landschaftsprogramm soll unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans weiterhin das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ unter Wegfall der Kennzeichnung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ dargestellt werden. Die Darstellung des Milieus „Auenentwicklungsbereich“ im Plangebiet wird ergänzt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird künftig im gesamten Plangebiet der Biotopentwicklungsraum 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ im Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ dargestellt. Die Kennzeichnung „Klärungsbedarf“ entfällt.

Das Plangebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst etwa 3,2 ha.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>

Hamburg, den 12. März 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 787

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, führt im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans (F 07/12) eine Änderung des Landschaftsprogramms (L 08/12) für den Bereich Allermöher Deich und Dove Elbe südlich der Bundesautobahn Anschlussstelle Nettelnburg im Stadtteil Allermöhe (Bezirk Bergedorf) durch.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG in Verbindung mit § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95) ist eine Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß § 14d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 14b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Änderung des Landschaftsprogramms (L 08/12) ist nur geringfügig. Die durchgeführte Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVPG hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L 08/12 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren L 08/12 beinhaltet im Wesentlichen die Aufhebung der „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“. Im Landschaftsprogramm bleibt die Darstellung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ bestehen, es wird zusätzlich das Milieu „Auenentwicklungsbereich“ dargestellt. In der Karte Arten- und Biotopschutz wird ebenfalls die Darstellung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ aufgehoben und die Biotopentwicklungsräume 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ und 6 „Grünland“ werden ergänzt. Diese Änderungen führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Bestandssicherung und Konkretisierung der Entwicklungsziele.

Es wurde daher von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abt. Landschaftsplanung und Stadtgrün, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg den 18. Juni 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 787

Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz

Vom 1. November 2013,
in der Fassung vom 7. Juni 2019

*Redaktionell angepasst an die geänderte AGVO vom 17. Juni 2014, die LHO vom 17. Dezember 2013

und die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. Juli 2014

1. Förderzweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Förderungen für Projekte zum Klima- und Ressourcenschutz und zur Emissionsminderung. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zu einer zusätzlichen Umweltentlastung führen, die über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgeht.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert nach dieser Richtlinie freiwillige Investitionsvorhaben, die zu einer Umweltentlastung

- durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen oder
- durch eine nachhaltige Reduzierung der CO₂-Emissionen

führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Gefördert werden Vorhaben zur effizienten Verwendung von Heizenergie, elektrischem Strom, Wasser und Rohstoffen an Standorten auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, wie zum Beispiel

- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes und zur Senkung der CO₂-Emissionen (z.B.: effektivere Energieerzeugung, Wärmerückgewinnung, energetische Optimierung von Dampferzeugungsanlagen, Kühlanlagen, Druckluftanlagen und raumlufttechnischen Anlagen),
- Maßnahmen zur Einsparung von Wasser oder zur Substitution von Trinkwasser sowie zur Verringerung der Abwassermenge (z.B.: Kreislaufführung oder Mehrfachnutzung von Wasser),
- Maßnahmen zur Steigerung der Material- bzw. Energieeffizienz und zur Einsparung von Rohstoffen durch Optimierung von Produktionsprozessen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen der Instandsetzung sowie der Ersatz von Anlagen, deren technische Lebensdauer bereits überschritten ist.

3. Förderempfänger

- 3.1 Förderempfänger können Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe und Institutionen mit vergleichbarer Zielrichtung (z.B. Sportvereine, Wohnungsbaugenossenschaften) sein.

3.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁾ sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4. Fördervoraussetzungen

Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsge-

mäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zudem dürfen die möglichen Fördernehmerinnen und Fördernehmer – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle mit Vorhaben begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist in der Regel begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigem, begründeten Antrag – die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) – siehe Nummer 9 – werden jeweils Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 100 000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Zuwendung von mehr als 100 000,- Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben. Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss, rückzahlbaren Zuschuss oder (zinssubventioniertes) Darlehen erfolgen. Bei (zinssubventionierten) Darlehen erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie zusammen mit einem speziellen Fördermodul.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Richtwerte

Gefördert wird der mit der Maßnahme erreichbare Ressourcen- bzw. Klimaschutzeffekt.

Die Förderung erfolgt als Festbetrag pro jährlich (a) vermiedener Tonne (t) CO₂ bzw. pro eingesparter Tonne Material (Rohstoffe, Chemikalien, Abfälle) bzw. pro eingespartem Kubikmeter (m³) Wasser entsprechend den Richtwerten in folgender Tabelle:

- Wassereinsparung (m³/a),
- CO₂-Vermeidung (t/a),
- Materialeinsparung (Rohstoffe, Chemikalien, Abfälle) (t/a).

¹⁾ Vgl. für KMU Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung VO (EG) Nr. 651/2014 (Ex-AGVO 800/2008) (Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 [Ex-EU Nr. L 214/3]) bzw. für große Unternehmen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249/1* vom 31. Juli 2014 [Ex-ABI. C 244/2 vom 1. Oktober 2004])

Technik	Mengenbereich Richtwert	Mengenbereich Richtwert
Sonstige elektrische Antriebe	<= 40 t 500,- Euro pro t CO ₂	> 40 t 100,- Euro pro t CO ₂ + 16 000,- Euro
Druckluft	<= 20 t 800,- Euro pro t CO ₂	> 20 t 100,- Euro pro t CO ₂ + 14 000,- Euro
Kälte	<= 40 t 700,- Euro pro t CO ₂	> 40 t 100,- Euro pro t CO ₂ + 24 000,- Euro
KWK/BHKW > 20kW _{el} Informationstechnik	<= 50 t 600,- Euro pro t CO ₂	> 50 t 60,- Euro pro t CO ₂ + 27 000,- Euro
Wärmeerzeugung	<= 50 t 500,- Euro pro t CO ₂	> 50 t 30,- Euro pro t CO ₂ + 23 500,- Euro
Wärmerückgewinnung	<= 50 t 500,- Euro pro t CO ₂	> 50 t 60,- Euro pro t CO ₂ + 22 000,- Euro
Strahlungsheizung	<= 50 t 400,- Euro pro t CO ₂	> 50 t 30,- Euro pro t CO ₂ + 18 500,- Euro
Lüftung	<= 20 t 700,- Euro pro t CO ₂	> 20 t 100,- Euro pro t CO ₂ + 12 000,- Euro
Materialeinsparung	<= 10 t 5000,- Euro pro t	> 10 t 50 000,- Euro
Wasser	<= 3000 m ³ 10,- Euro pro m ³	> 3000 m ³ 0,4 Euro pro m ³ + 28 800,- Euro
Spezielle Verbundprojekte	120,- Euro pro t CO ₂	

Zur Ermittlung der CO₂-Vermeidung gelten die folgenden Umrechnungsfaktoren:

- Strom: 0,533 kg CO₂/kWh,
- Erdgas (Hi): 0,201 kg CO₂/kWh,
- Heizöl (Hi): 0,268 kg CO₂/kWh.

Die Werte werden regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst. Weitere für ein Vorhaben benötigte Werte können bei der bewilligenden Stelle erfragt werden.

Projekte mit mehreren Ressourcen- bzw. Klimaschutzeffekten werden auf die verschiedenen Techniken aufgeteilt, bei nicht genannten Techniken erfolgt eine Zuordnung zu einer vom Effekt her vergleichbaren Technik.

5.4.2 Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit

Vorhaben mit einer Amortisationszeit von bis zu drei Jahren werden grundsätzlich nicht gefördert.

Die bewilligende Stelle behält sich vor, bei geringen Amortisationszeiten rückzahlbare Zuschüsse zu gewähren.

5.4.3 Grundsätzlicher Förderrahmen

Die Zuschüsse sollen eine Bagatellgrenze von 1000,- Euro nicht unterschreiten.

5.4.4 Berücksichtigung des EU-Rechts und Begrenzung auf Höchstförderungen

Diese Förderrichtlinie erfasst Umweltschutzbeihilfen nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Begriffsbestimmung vgl. Artikel 2 Nummern 101 bis 131 [Ex-Artikel 17]) und erstreckt sich auf Maßnahmen, die in den Artikeln 36 bis 41, 46 und 49 (Ex-Artikel 18 und 21 bis 24) genannt sind.

Die nach den Richtwerten höchstens zu gewährenden Beträge werden für kleine und mittlere Unternehmen auf maximal 30% und für die übrigen Unternehmen auf maximal 20% der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Im Antrag ist deshalb anzugeben, ob der Status eines kleinen bzw. mittleren Unternehmens (siehe Definition in Anlage 1) erfüllt wird.

Beihilfen für Umweltstudien, wie z. B. EffizienzChecks, nach Artikel 49 (Ex-Artikel 24) können bis zu 50% gewährt werden.

5.4.5 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind alle Investitions- und Planungsausgaben, die durch die freiwilligen Investitionsvorhaben zusätzlich und nachweislich entstehen.

Bei Neuanlagen, die z. B. bei Neu- oder Anbauten Bestandsanlagen ersetzen, und bei Ersatz abgängiger Anlagen wird nur die CO₂-Vermeidung oder der Ressourcenschutzeffekt angerechnet, die sich aus einer besonders effizienten Variante gegenüber einer Standardanlage ergeben. Die genannten Maximalwerte von 30% bzw. 20% beziehen sich hierbei auf den Mehraufwand für die effiziente Ausführung.

EffizienzChecks (technische Grundlagenermittlungen und Vorplanung) durch Fachingenieure sowie andere Umweltstudien können durch Festbetragsfinanzierung bis zu 50% gefördert werden. Sie müssen sich unmittelbar auf Investitionen gemäß Ziffer 5.4.4, Absatz 1 dieser Richtlinie beziehen.

6. Sonstige Förderbestimmungen

Bestandteil der Förderung ist eine Erfolgskontrolle durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte.

Die Erfolgskontrolle umfasst eine abschließende Bewertung des geförderten Vorhabens und soll der bewilligenden Stelle – über das geförderte Einzelvorhaben hinaus – Informationen zur Beurteilung

- des Grades der Zielerreichung des Förderprogramms,
- des Beitrages der Maßnahmen zur Zielerreichung,
- und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen geben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

Sofern die Ressourcenschutzeffekte einzelner Maßnahmen nicht vor Beginn der Maßnahmen hinreichend quantifiziert werden können, ist ein Abschlussbericht über den Erfolg der Maßnahmen nach spätestens einem Jahr nach Fertigstellung der Projekte zu liefern. Hierfür kann ein Einbehalt bis zu 5% der Fördersumme festgesetzt werden. Das Nähere wird im jeweiligen Bewilligungsbescheid geregelt.

7. Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist

- die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
- die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) oder
- ein von der jeweiligen Fachbehörde oder der IFB im Einzelfall mit der Durchführung beauftragter Projektträger.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag (1-fach) wird bei der bewilligenden Stelle mit einem – dort vorgehaltenen – ausgefüllten und unterzeichneten Formular und den dort genannten weiteren Unterlagen unter Angabe der Höhe der beantragten Förderung und der Gründe für die Notwendigkeit dieser Förderung bei der

Behörde für Umwelt und Energie
Energiewende in der Wirtschaft – E 12 –
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
gestellt (bewilligende Stelle zu 7.).

8.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die bewilligende Stelle. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid oder -vertrag.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des Sachberichts gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“. Die Verwendung der Förderung ist danach innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Die nach Nummer 5.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei Förderungen von mehr als 100 000,- Euro sind für Prüfzwecke bereit zu halten.

Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises und eines Sachberichtes durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

9. Rechtsgrundlage, zu beachtende Vorschriften

Die Förderungen werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Ex-AGVO 800/2008 vom 6. August 2008) zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 (Ex-Artikel 87 und 88) EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ABL. L 187/1 vom 26. Juni 2014 S.1 [Ex-ABL. L 214/3 vom 9. August 2008 S.3]) gewährt.

9.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie als Zuwendungen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) (Ex Landeshaushaltsordnung [LHO] vom 23. Dezember 1971 [HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10], zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 [HmbGVBl. S. 530]), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO (Ex §§ 23 und 44) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP – der VV zu § 46 LHO [Ex § 44]).

9.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die ANBest-P und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), Anwendung.

Förderungen, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie. Der § 46 LHO (Ex die §§ 23 und 44) sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Zum Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisher gültige Richtlinie vom 1. November 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 7. Juni 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 787

Anlage 1**Definition KMU – kleine und mittlere Unternehmen**

Siehe „Merkblatt zur KMU-Definition“ der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Anlage 3**§ 264 StGB Subventionsbetrug – Hinweis zum Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung**

Der Gesetzgeber hat den Subventionsbetrug unter einen eigenen Straftatbestand (§ 264 StGB) gestellt. Strafbewährt sind danach die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen über subventionserhebliche Tatsachen gegenüber dem Subventionsgeber (Absatz 1 Nummer 1), das Unterlassen von Mitteilungen über subventionserhebliche Tatsachen (Absatz 1 Nummer 3), der Gebrauch bestimmter Bescheinigungen über eine Subventionsberechtigung oder subventionserhebliche Tatsachen (Absatz 1 Nummer 4) und der Verstoß gegen eine Verwendungsbeschränkung (Absatz 1 Nummer 2).

Als subventionserheblich im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere solche Tatsachen zu bewerten, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder eines Subventionvorteils von Bedeutung sind.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Förderung sind in der Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz, in dem Antragsformular auf eine Förderung (Anlage 2) sowie in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBestP) Anlage 4 enthalten. Alle Angaben dazu sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Absatz 8 StGB.

Gemäß § 1 HmbSubvG in Verbindung mit § 3 des (Bundes-)Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) bestehen Mitteilungsverpflichtungen seitens des Subventionsempfängers, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Auch die Verwendung der Subvention entgegen der Verwendungsbeschränkung muss dem Subventionsgeber rechtzeitig angezeigt werden.

Bekanntgabe nach § 23 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Beiersdorf Manufacturing Hamburg (BMH) GmbH,
Tropowitzstraße 10, 22529 Hamburg**

Neuinstallation der Abfülllinie für Deo-Roll-On-Produkte in der Füllanlage innerhalb des Werksgeländes

Die Firma Beiersdorf Manufacturing Hamburg GmbH (BMH) hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Anzeige nach § 23 a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Abfülllinie für Deo-Roll-On-Produkte innerhalb des Werksgeländes eingereicht.

Der Cosmed-Bereich befindet sich neben den Fülllinien für Pflegemittel auch Abfülllinien als nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG auf dem Betriebsbereich der BMH GmbH gemäß § 1 Absatz 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Da im Rahmen des Vorhabens auch mit Störfallstoffen umgegangen wird, sind für derartige Maßnahmen Anzeigen nach § 23 a BImSchG einzureichen.

Die nach § 23 a BImSchG erfolgte Prüfung durch die Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – hat ergeben, dass durch die störfallrelevanten Änderungen der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG besteht somit nicht.

Hamburg, den 17. Juni 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 791

Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Bergstedt**Berichtigung:**

Folgende Bekanntmachung wird berichtigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
1	Die Bekanntmachung vom 24. Juni 2016 (Amtl. Anz. Nr. 49 S. 1114) unter I. Endgültige Herstellung, laufende Nummer 2, muss richtig lauten: Immenhorstweg von Haindaalwisch Hausnummer 2 b einschließlich bis Birkenweg einschließlich

Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/fb/anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 25. Juni 2019

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 791

Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Reitbahn –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf (Flurstück 6061), in der Straße Reitbahn belegene Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr sowie dem Anliegerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 11. Juni 2019

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 791

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

Kennzeichenerhebung im ruhenden Verkehr

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer soll eine anonymisierte Kennzeichenerhebung im öffentlichen Parkraum durchführen, jeweils an einem Wochentag (Mo – Fr) und einem Tag am Wochenende (Samstag), sodass anhand der aufgenommenen Daten verschiedene Kenngrößen abgelesen werden können, z. B. Auslastung Parkraum und Anteile Nutzergruppen.

Ort der Leistungserbringung: diverse Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=KDZQdazxM3o%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 4. Juli 2019, 14.00 Uhr,
Bindefrist: 5. August 2019.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

- Eigenerklärung zur Eignung
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Referenzen im Bereich der anonymisierten Kennzeichenerhebung im ruhenden Verkehr o.ä.
- Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/ Gewereregister

- 5-jähriges Bestehen des Unternehmens

- Falls zutreffend: Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern

- Falls zutreffend: Verzeichnis Nachunternehmerleistung

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Niedrigster Preis

Hamburg, den 27. Mai 2019

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

531

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Molekulargenetische Analysen an Mundschleimhautabstrichen, Blutproben und Spurentägern

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Molekulargenetische Analysen an Mundschleimhautabstrichen bzw. Blutproben von Personen in den Merkmalssystemen der deutschen DNA-Analyse-Datei (DAD) mit dem Ziel, DNA-Profile zur Einstellung in die DAD zu generieren und molekulargenetische Analysen an Spurentägern mit den dazugehörigen Voruntersuchungen.

Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2025

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=EIxrHrdbtJs%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 10. Juli 2019, 11.00 Uhr,
Bindefrist: 31. Oktober 2019.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mit dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen:

- Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/ Gewereregister
- Angaben zur fachlichen Qualifikation des gesamten, für diesen Auftrag einzusetzenden Personals
- Mitarbeiterzahl der letzten drei Jahre, aufgeschlüsselt nach jeweiliger Qualifizierung. Angaben zu eingesetzten Praktikanten und deren Aufgabenzuweisung.
- Anzahl des mit der Auftragsabwicklung voraussichtlich betrauten Personals
- Auszug aus dem Strafregister, Gewerbezentralregister oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des/der Geschäftsführer (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Strafregister für alle an den Arbeitsprozessen beteiligten Beschäftigten (nicht älter als drei Monate) sowie die Bereitschaft dieses Personenkreises, ggf. jederzeit eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durch die Polizei durchführen zu lassen.
- Bescheinigung/Eigenerklärung aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialbeiträgen sowie von Steuern und Abgaben nach den geltenden Rechtsvorschriften erfüllt.
- Angaben zur Ausstattung des Labors mit Großgeräten (Roboter, Sequenzer etc. unter Angabe des Gerätetyps und des Baujahres) und des eingesetzten Laborinformationsmanagementsystems (LIMS)
- Auftragsverarbeitungsvertrag (unterzeichnet sowie handschriftlich ergänzt an den für den Bieter vorgesehenen Stellen)
- Zertifizierung gem. DIN EN ISO/IEC 27001 oder vergleichbar
- Sicherheitskonzept
- Angaben zum maximal möglichen Probendurchsatz pro Jahr und zum tatsächlichen Probendurchsatz in den letzten drei Jahren, die mit dem Auftragsgegenstand vergleichbar sind.
- Gültige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für den betroffenen Untersuchungsbereich
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 500.000,- Euro für Personen- und 250.000,- Euro für Sachschäden
- Eigenerklärung zur Eignung
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Erklärung zur Verschwiegenheit
- Erklärung zur Sicherheitsüberprüfung
- Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Referenzen

- Belege zur Gednap-Ringversuch-Teilnahme (aktuelle DAD-Systeme),
 - Belege zur Gednap-Ringversuch-Teilnahme (biostatistische Bewertung),
 - Endkontrolle des Vorgangs
 - Gutachten
 - Ausbildungsnachweise des Laborpersonals
 - Weiterbildungsnachweise des Laborpersonals
 - Personalkonzept
 - Maßnahmen zum Einbruchschutz
 - Maßnahmen zum Brandschutz
 - Angaben zum Labormanagementsystem
 - Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Kontaminationen
 - Bestätigung zur Einhaltung der Kriterien
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 19. Juni 2019

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

532

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 059-19 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Campus Steilshoop,
Gropiusring 43 in 22309 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.915.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. September 2019 bis Mai 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

12. Juli 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Juni 2019

Die Finanzbehörde

533

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 159-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Schulgebäude

Saseler Weg 30 in 22359 Hamburg

Baufauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 220.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. August 2019 bis Juli 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. Juli 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Juni 2019

Die Finanzbehörde

534

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 151-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Schulgebäude

Saseler Weg 30 in 22359 Hamburg

Baufauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 215.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. August 2019 bis Juli 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. Juli 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Juni 2019

Die Finanzbehörde

535

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 163-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Erweiterungsneubau mit Mehrzweckhalle und Mensa, Richardstraße 1 in 22081 Hamburg

Baufauftrag: Sportgeräte

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 32.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. März 2020 bis April 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Juli 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Juni 2019

Die Finanzbehörde

536

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 54 - 34 30, Telefax: 040/4 27 90 - 15 39
E-Mail:
ausschreibungsstelle4@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer **M/MR Ö-40/2019**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Ballindamm und Jungfernstieg (von Ferdinandstor bis Alsterarkaden), Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Fahrbahn Asphalt herstellen 8.700 m², Boden unterschiedlicher Belastung ausbauen 1.400 m², Platten- und Pflasterflächen herstellen 6.200 m², Straßenabläufe ausbauen/herstellen 56 Stk.
- g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 5. August 2019

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
Mai 2020

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Unterlagen sind erhältlich bei: siehe lit. w).

m) Die Angebote können bis zum 10. Juli 2019 um 11.00 Uhr eingereicht werden.

n) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe a).

o) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

p) Ablauf der Angebotsfrist am 10. Juli 2019 um 11.00 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 10. Juli 2019 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

q) Siehe Vergabeunterlagen

r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen

s) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

t) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen zusammen mit dem Angebot.

u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.

v) Die Bindefrist endet am 9. August 2019.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Dezernent, Adresse siehe Buchstabe a)

Da die Vergabeunterlagen nicht über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg abrufbar sind, werden diese in Papierform versandt. Anforderungen sind zu richten an: Bezirksamt Ham-

burg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle, Postfach 10 22 20, 20015 Ham-
burg, E-Mail-Adresse s. unter lit. a).

Höhe der Kosten: 40,00 Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg
IBAN: DE81 2000 0000 0020 0015 81
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank

Hamburg, den 13. Juni 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte 537

Nationale Bekanntmachung gemäß § 28 Absatz 2 UVgO
Stage Soundsystem HfMT Hamburg

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Universität Hamburg,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Rahmenvertrag technische Gase
Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung beabsichtigt die Universität Hamburg einen Rahmenvertrag über die Belieferung mit technischen Gasen abzuschließen. Der Rahmenvertrag ist für sämtliche Fakul-

täten und deren Departments, ausgenommen der Medizinischen Fakultät, gültig.

Der Rahmenvertrag wird mit einer Laufzeit von 4 Jahren abgeschlossen. Beginn des Rahmenvertrags ist der 1. August 2019, Ende des Rahmenvertrags ist der 31. Juli 2023.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
11 Lose
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2023.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=XvasWmO19w0%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. Juli 2019, 9.00 Uhr,
Bindefrist: 31. Juli 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Niedrigster Preis

Hamburg, den 12. Juni 2019

Universität Hamburg 538